



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0028/2021		Datum: 14.01.2021	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 02480-20/Mü	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 "Schulzentrum Pollenfeld", Änderung und Erweiterung Nr. 1 für ein Bauvorhaben in Metternich in der Eifelstraße			
Gremienweg:			
26.01.2021	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 56 Ä u E Nr. 1 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. Befreiung vom Verbot, das in der Ausgleichsfläche (A2) liegende Versickerungsbecken einzuzäunen (textl. Festsetzung Ziffer C 4.1.2)

Antragseingang	18.11.2020
Vorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein
Vorhabensbezeichnung	Befreiung nach § 31 (2) BauGB: Hier Befreiung vom B-Plan Nr. 56 Ä u. E Nr. 1 bzgl. Einzäunung des geplanten Versickerungsbeckens
Grundstück/Straße	Eifelstraße
Gemarkung	Metternich
Flur	1
Flurstück	4897

Begründung:

Der Antragsteller plant in der Ausgleichsfläche (A2) ein Versickerungsbecken zu errichten und dieses einzuzäunen. Gem. Bebauungsplan Nr. 56 Ä u E Nr. 1, textl. Festsetzung Ziffer C 4.1.2, ist ein Versickerungsbecken jedoch nur unter der Bedingung zulässig, dass es nicht eingezäunt wird.

Die Zaunanlage dient zum Schutz für spielende Kinder, denn bei Starkregenereignissen kann es zu einem starken Anstieg des Wasserspiegels (bis zu ~ 2,50 m Wassertiefe) kommen.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlagen:

- Katasterplan
- Bebauungsplan
- Lageplan Versickerungsanlage

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten